

**Geschäftsordnung
für den
Ausschuss für Innovation und Produktnachhaltigkeit
des Aufsichtsrats der GEA Group Aktiengesellschaft**

Der Aufsichtsrat der GEA Group Aktiengesellschaft erlässt die nachstehende Geschäftsordnung für den Ausschuss für Innovation und Produktnachhaltigkeit des Aufsichtsrats:

§ 1

Grundlagen und Zusammensetzung

- (1) Der Ausschuss für Innovation und Produktnachhaltigkeit besteht auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Er nimmt die ihm obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung wahr. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung für den Ausschuss für Innovation und Produktnachhaltigkeit keine abweichende Regelung enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Einberufung und Leitung von Sitzungen, zur Beschlussfassung, zur Niederschrift, zur Bericht-erstattung an den Aufsichtsrat und zur Verschwiegenheitspflicht.
- (2) Der Ausschuss für Innovation und Produktnachhaltigkeit setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, davon je zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bzw. der Arbeitnehmer. Die Mitglieder des Ausschusses für Innovation und Produktnachhaltigkeit werden vom Aufsichtsrat für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt.
- (3) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder des Ausschusses für Innovation und Produktnachhaltigkeit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- (4) Der Ausschuss für Innovation und Produktnachhaltigkeit wird von einem Vorsitzenden geleitet, der von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt wird und ein Vertreter der Anteilseigner ist.
- (5) Der Ausschuss für Innovation und Produktnachhaltigkeit tagt jährlich mindestens zwei Mal, in der Regel einmal pro Halbjahr. Bei Bedarf können weitere Sitzungen stattfinden.

§ 2

Aufgaben und Arbeitsweise

Hauptaufgabe des Ausschusses für Innovation und Produktnachhaltigkeit wird es sein, die mittel- bis langfristige Innovationsstrategie des Konzerns vor dem Hintergrund der Bemühungen der GEA um die Entwicklung und/oder Erschließung neuer und innovativer Produkte, Verfahren, Märkte und Geschäftsmodelle unter besonderer Beachtung technischer Nachhaltigkeitsaspekte zu bewerten und mitzugestalten. Dazu gehört auch die Digitalisierung auf der Basis der Unternehmensstrategie.

- (1) Soweit dies für die Erfüllung seiner Hauptaufgabe erforderlich, relevant oder nützlich ist, kann sich der Ausschuss für Innovation und Produktnachhaltigkeit insbesondere auch mit den folgenden oder ähnlichen Themen befassen:

- a) Ermittlung, Überprüfung und Bewertung von Megatrends, die sich auf die Geschäftstätigkeit von GEA auswirken; Analyse dieser Megatrends im Hinblick auf notwendige oder sinnvolle technologische (Weiter-)Entwicklungen von Produkten, Applikationen und Services von GEA, insbesondere zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Produktportfolios.
 - b) Überprüfung der Organisationsstruktur und Beratung zur Unterstützung der Durchführung von Innovationsprojekten.
 - c) Beratung des Vorstands im Zusammenhang mit und Überwachung von innovations- und technologiebezogenen Investitionen und deren Wirksamkeit. Sicherung langfristiger Investitionen zur Unterstützung der Innovationsstrategie des Unternehmens.
- (2) Ein wichtiger Teil der Arbeit des Ausschusses für Innovation und Produktnachhaltigkeit besteht darin, den Vorstand und auch den Aufsichtsrat sowohl zu beraten als auch gegebenenfalls spezifische Empfehlungen in den oben genannten Bereichen zu geben.
 - (3) Was seinen Zuständigkeitsbereich anbelangt, so wird der Ausschuss für Innovation und Produktnachhaltigkeit gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates an dessen Arbeit mitwirken. Insbesondere wird der Vorsitzende des Ausschusses für Innovation und Produktnachhaltigkeit dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses berichten.
 - (4) Der Ausschuss für Innovation und Produktnachhaltigkeit wird sich nicht mit den folgenden Themenbereichen befassen: IT-Sicherheit, Tagesgeschäft und elektronische Sicherheit, F&E-Aktivitäten im Zusammenhang mit Projekten und dem Tagesgeschäft sowie kurzfristige betriebliche Angelegenheiten.

§ 3 Sitzungen, Innere Ordnung und Beschlussfassung

- (1) Sitzungen des Ausschusses für Innovation und Produktnachhaltigkeit werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum 4. Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat über die Durchführung von Sitzungen mit Ausnahme von deren § 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (2) An den Sitzungen des Ausschusses für Innovation und Produktnachhaltigkeit nehmen, sofern der Ausschussvorsitzende im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt, der Vorstand und der Head of IP Management teil. Der Vorsitzende des Ausschusses für Innovation und Produktnachhaltigkeit kann weitere Teilnehmer zu den Sitzungen des Ausschusses für Innovation und Produktnachhaltigkeit hinzuziehen.
- (3) Der Ausschuss für Innovation und Produktnachhaltigkeit kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben externe Berater oder Sachverständige beauftragen und auch zu seinen Sitzungen hinzuziehen, wobei das Honorar und die Bedingungen einer solchen Beauftragung in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 7 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorstandsvorsitzenden abzustimmen sind.

- (4) Der Ausschuss für Innovation und Produktnachhaltigkeit ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder mindestens drei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind oder an der jeweiligen Beschlussfassung im Sinne der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats teilnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats für die Beschlussfassung von Ausschüssen (§ 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat) bzw. des Aufsichtsrats (§ 4 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat) entsprechend.
- (5) Über die Sitzungen des Ausschusses für Innovation und technische Nachhaltigkeit ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Mitglied des Ausschusses für Innovation und Produktnachhaltigkeit unverzüglich zuzuleiten.
- (6) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern unverzüglich zugeleitet.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats für die Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse entsprechend (§ 5 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat).